

# Gemeindeordnung

der Stadt Buchs<sup>1</sup>

---

stadt**buch**s

---

<sup>1</sup> Anpassung der Begrifflichkeiten von Gemeinde in Stadt gemäss IV. Nachtrag vom 30. November 2015

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Buchs erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a Gemeindegesetz<sup>2</sup> als Gemeindeordnung:

## I. Grundlagen

### Art. 1 Geltungsbereich

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Stadt Buchs sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

### Art. 2 Organisationsform

Die Stadt organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

### Art. 3 Organe

Organe der Stadt sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Stadtrat;
- c) der Einbürgerungsrat;
- d) die Geschäftsprüfungskommission.

### Art. 4 Aufgaben

Die Stadt erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

## II. Bürgerschaft

### 1. Stellung und Zuständigkeit

#### Art. 5 Grundsatz

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ. Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit keine Urnenabstimmung vorgesehen ist.

#### Art. 6 Sachabstimmungen an der Bürgerversammlung

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag und Steuerfuss;
- d) Leistungsaufträge und Globalkredite der Stadtunternehmen und Dienststellen, die nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung geführt werden;
- e) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- f) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- g) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

---

<sup>2</sup> sGS 151.2

**Art. 7 Sachabstimmungen an der Urne**

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis g dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen;
- f) Grundsatz- und Sachabstimmungen im Sinne des Gemeindevereinigungsgesetzes<sup>3</sup>.

**Art. 8 Wahlen an der Urne**

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten;
- b) die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten;
- c) die weiteren Mitglieder des Stadtrates;
- d) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Im zweiten Wahlgang ist eine stille Wahl möglich.

**2. Bürgerversammlung**

**Art. 9 Durchführung**

Bürgerversammlungen finden statt:

- a) bis 31. Mai zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- b) bis 10. Dezember zur Beschlussfassung über den Voranschlag und Steuerfuss des folgenden Jahres.

Bürgerschaft und Stadtrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen. Der Stadtrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlungen fest.

**Art. 10 Stimmzählerinnen und Stimmzähler**

Der Stadtrat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

**Art. 11 Orientierungsversammlung**

Der Stadtrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen

---

<sup>3</sup> Eingefügt durch I. Nachtrag vom 26. März 2013

### **3. Fakultatives Referendum**

#### **Art. 12 Grundsatz**

Ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Stadtrates massgebend.

#### **Art. 13 Eventualantrag**

Der Stadtrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Bestimmungen über Initiative und Gegenvorschlag gemäss dem Gesetz über Referendum und Initiative<sup>4</sup>.

#### **Art. 14 Amtliche Bekanntmachung**

Der Stadtrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse einschliesslich eines allfälligen Eventualantrages im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

#### **Art. 15 Frist**

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage ab der amtlichen Bekanntmachung.

#### **Art. 16 Verfahren**

Der Stadtrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>5</sup>.

### **4. Volksvorschlag**

#### **Art. 17 Grundsatz**

Ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten kann innert 40 Tagen ab Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn der Stadtrat keinen Eventualantrag gestellt hat.

Die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Stadtrates ist massgebend.

---

<sup>4</sup> sGS 125.1

<sup>5</sup> sGS 125.1

**Art. 18 Form und Inhalt**

Der Volksvorschlag gilt als Referendum.

Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.

Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfs einzureichen.

**Art. 19 Verfahren**

Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten die Referendumsvorlage und der Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.

**Art. 20 Ergänzendes Recht**

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Bestimmungen über Initiative und Gegenvorschlag gemäss dem Gesetz über Referendum und Initiative<sup>6</sup>.

**5. Initiative**

**Art. 21 Grundsatz**

Mit einem Initiativbegehren kann ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Stadtrates ist massgebend.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

**Art. 22 Form und Inhalt**

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

**Art. 23 Prüfung der Zulässigkeit**

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Stadtrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Stadtrat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

**Art. 24 Anmeldung und Bekanntmachung**

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats ab Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Stadtkanzlei an.

Die Stadtkanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

---

<sup>6</sup> SGS 125.1

Art. 25 **Einreichung**

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate ab der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Stadtrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Art. 26 **Stellungnahme des Stadtrates**

Der Stadtrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Stadtrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten ab Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Art. 27 **Ergänzendes Recht**

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>7</sup>.

**6. Volksmotion**

Art. 28 **Grundsatz**

Mit einer Volksmotion kann ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Stadtrates ist massgebend.

Art. 29 **Form und Inhalt**

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

Art. 30 **Stellungnahme und Vorlage des Stadtrates**

Der Stadtrat beantragt der nächstmöglichen Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.

Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Stadtrat innert sechs Monaten die Vorlage aus.

---

<sup>7</sup> sGS 125.1

### III. Stadtrat

#### Art. 31 **Zusammensetzung**

Der Stadtrat besteht aus:

- a) der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten;
- b) der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten;
- c) fünf weiteren Mitgliedern.

Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident ist vollamtlich tätig.

#### Art. 32 **Allgemeine Aufgaben**

Der Stadtrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Stadt.

Er sorgt für eine wirksame, wirtschaftliche und bürgernahe sowie sozial- und umweltverträgliche Verwaltungstätigkeit. Er kann Leistungsvereinbarungen abschliessen und die Stadtverwaltung oder Dritte mit der Umsetzung beauftragen.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Stadt nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

#### Art. 33 **Rechtsetzung**

Der Stadtrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Stadtrates sind vom Referendum ausgenommen.

#### Art. 34 **Vernehmlassung zur Projektierung von Staatsstrassenbauten des Kantons**

Der Stadtrat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons mit einem Gemeindeanteil bis CHF 1,5 Mio. abschliessend.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Gemeindeanteil CHF 1,5 Mio. übersteigt.

#### Art. 35 **Finanzbefugnisse**

Die Finanzbefugnisse des Stadtrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

Art. 36 **Wirkungsorientierte Verwaltungsführung**

Der Stadtrat schliesst mit Stadtunternehmen und Dienststellen, die nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung geführt werden, Leistungsvereinbarungen ab.

Mit dem Leistungsauftrag unterbreitet er der Bürgerschaft die Behandlung der Abweichungen zum Globalkredit.

Er erstellt einen integrierten Finanz- und Aufgabenplan, stellt das Controlling sicher und sorgt für eine angemessene Berichterstattung.

#### IV. **Geschäftsprüfungskommission**

Art. 37 **Zusammensetzung**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Art. 38 **Aufgaben**

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Stadtrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Stadtrates über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr.

Art. 39 **Sicherstellung der Fachkunde**

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie diese nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

#### V. **Schule**

Art. 40 **Grundsatz**

Die Stadt führt die Volksschule.

Art. 41 **Wahl der Schulkommission**

Der Stadtrat wählt die Schulkommission.<sup>8</sup>

Art. 42 **Schulkommission**

Die Schulkommission besteht aus der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.

---

<sup>8</sup> Fassung gemäss III. Nachtrag vom 30. November 2015

Art. 43 **Aufgaben**

Die Schulkommission ist für die langfristige Entwicklung der Schule zuständig.

Sie beobachtet die Entwicklung in Gesellschaft und Bildungswesen. Sie sorgt dafür, dass die Volksschule und die schulischen Einrichtungen ihren Bildungsauftrag zeitgemäss erfüllen können.

Sie legt Schwerpunkte fest und informiert sich über den Schulbetrieb, die Schulkultur und den Entwicklungsstand der Volksschule.

Art. 44 **Finanzbefugnisse**

Die Finanzbefugnisse der Schulkommission sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.

Art. 45 **Schulordnung**

Der Stadtrat erlässt die Schulordnung. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb, die Organisation und Zuständigkeiten sowie über die Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

## VI. **Stadtunternehmen**

Art. 46 **Bestand und Aufgabenerfüllung**

Unselbstständig öffentlich-rechtliche Unternehmen der Stadt Buchs ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind:

- a) das Elektrizitäts- und Wasserwerk der Stadt Buchs;
- b) das Alters- und Pflegeheim «Haus Wieden».

Der Stadtrat erlässt die Gebührentarife im Rahmen der Unternehmensreglemente.

Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an einer privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Stiftungen beteiligen oder solche allein oder mit anderen zusammen gründen.<sup>9</sup>

Art. 47 **Leitung**

Der Stadtrat wählt für die Leitung der Unternehmen eine Betriebskommission. Sie besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Als Präsidentin bzw. Präsident der Betriebskommission amtiert beim Elektrizitäts- und Wasserwerk von Amtes wegen die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident.

Die Betriebskommission leitet das Unternehmen im Rahmen des Voranschlages, der Leistungsvereinbarung und des Leistungsauftrags, soweit nicht nach Gesetz, Gemeindeordnung oder Reglement andere Organe zuständig sind.<sup>10</sup>

---

<sup>9</sup> Fassung gemäss II. Nachtrag vom 30. November 2015

<sup>10</sup> Fassung gemäss II. Nachtrag vom 30. November 2015

Art. 48 **Rechtsetzung**

Der Stadtrat erlässt die erforderlichen Reglemente. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum.

Für den Erlass der Vollzugsvorschriften und des Gebührentarifs ist der Stadtrat abschliessend zuständig.

Art. 49 **Finanzbefugnisse**

Die Finanzbefugnisse für das Stadtunternehmen richten sich nach dem Anhang.

## VII. **Schlussbestimmungen**

Art. 50 **Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Gemeindeordnung vom 4. März 2003 wird aufgehoben.

Art. 51 **Vollzugsbeginn**

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig. Sie wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am 17. Oktober 2011.

### **Gemeinderat Buchs**

Daniel Gut	Martin Hutter
Gemeindepräsident	Ratsschreiber

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Buchs an der **Bürgerversammlung** beschlossen am 7. Mai 2012.

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am 15. Oktober 2012.<sup>11/12</sup>

Für das

### **Departement des Innern**

Inge Hubacher  
Leiterin Amt für Gemeinden

---

<sup>11</sup> I. Nachtrag vom 26. März 2013 genehmigt am 30. April 2013

<sup>12</sup> II.-IV. Nachtrag vom 30. November 2015 genehmigt am 27. Januar 2016

## Anhang zur Gemeindeordnung: Finanzkompetenzen (Beträge in CHF)

Gegenstand	Stadtrat abschliessend	Schulkommission <sup>13</sup> abschliessend	Voranschlag	Stadtrat Vorbehalt: fakultatives Referendum	Bürgerversammlung <sup>14</sup>	Urnen- abstimmung
<b>1. Neue Ausgaben</b>						
1.1 Einmalige Ausgaben (pro Fall)	---	---	bis 2'000'000	---	über 2'000'000 bis 3'000'000	über 3'000'000
1.2 Während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben (pro Fall)	---	---	bis 100'000	---	über 100'000 bis 400'000	über 400'000
<b>2. Unvorhersehbare neue Ausgaben</b>						
2.1 Strassenbau (pro Jahr)	bis 500'000	---	---	über 500'000 bis 1'500'000 <sup>15</sup>	über 1'500'000 bis 3'000'000	über 3'000'000
2.2 Kanalisationsbauten (pro Jahr)	bis 500'000	---	---	über 500'000 bis 1'500'000 <sup>16</sup>	über 1'500'000 bis 3'000'000	über 3'000'000
2.3 EWB: Erweiterung der Leitungsnetze (pro Jahr)	bis 750'000	---	---	über 750'000 bis 1'500'000 <sup>17</sup>	über 1'500'000 bis 3'000'000	über 3'000'000
2.4 EWB: Erneuerung der Leitungsnetze (pro Jahr)	bis 750'000	---	---	über 750'000 bis 1'500'000 <sup>18</sup>	über 1'500'000 bis 3'000'000	über 3'000'000
2.5 EWB: Erweiterung und Erneuerung der Produktions- und Verteilanlagen (pro Jahr)	bis 750'000	---	---	über 750'000 bis 1'500'000 <sup>19</sup>	über 1'500'000 bis 3'000'000	über 3'000'000
2.6 Übrige Ausgaben	bis 200'000 pro Fall bis 750'000 pro Jahr	bis 50'000 pro Jahr	---	bis 1'500'000 pro Jahr <sup>20</sup>	bis 3'000'000 pro Jahr	über 3'000'000 pro Jahr

<sup>13</sup> Sofern der Betrag die unmittelbare Führung der Schule betrifft.

<sup>14</sup> Antragstellung in Form eines Gutachtens.

<sup>15</sup> Sofern der Stadtrat nicht abschliessend zuständig ist.

<sup>16</sup> Sofern der Stadtrat nicht abschliessend zuständig ist.

<sup>17</sup> Sofern der Stadtrat nicht abschliessend zuständig ist.

<sup>18</sup> Sofern der Stadtrat nicht abschliessend zuständig ist.

<sup>19</sup> Sofern der Stadtrat nicht abschliessend zuständig ist.

<sup>20</sup> Sofern der Stadtrat nicht abschliessend zuständig ist.

Gegenstand	Stadtrat abschliessend	Schulkommission <sup>13</sup> abschliessend	Voranschlag	Stadtrat Vorbehalt: fakulta- tives Referendum	Bürgerver- sammlung <sup>14</sup>	Urnen- abstimmung
<b>3. Dringliche oder gebundene Ausgaben</b>	abschliessend	---	---	---	---	---
<b>4. Nachtragskredite</b>						
4.1 Teuerungsbedingte Nachtragskredite	abschliessend	---	---	---	---	---
4.2 Reale Nachtragskredite (pro Fall)	bis 50'000 oder, sofern dieser Betrag überschrit- ten wird, bis 10 % des ursprünglichen Kredits	---	---	über 10 % des ursprünglichen Kredits	---	---
4.3 Nachtragskredite zum Globalkredit	bis 100'000 oder, sofern dieser Betrag überschrit- ten wird, bis 10 % des ursprünglichen Kredits	---	---	über 10 % des ursprünglichen Kredits	---	---
<b>5. Grundstücke des Finanzvermögens</b>						
Erwerb (Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen gebildet werden) sowie Ver- äusserung und Begründung von Baurechten (Verkehrswert oder Anlagekosten)	bis 2'500'000 pro Fall	---	---	über 2'500'000 bis 5'000'000 pro Fall	---	über 5'000'000 pro Fall